

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	09.06.2022

#### **Bauvorhaben auf dem Gelände des Heilig-Geist-Krankenhauses in Longerich**

Es wurde durch die CDU-Fraktion zur Sitzung am 10.03.2022 unter TOP 7.2.5 eine Anfrage gestellt.

#### **Frage 1:**

Wann ist beabsichtigt, der Politik und Öffentlichkeit die Pläne für das Bauvorhaben vorzustellen bzw. die Beteiligung von Politik und Bevölkerung zu starten?

#### **Antwort der Verwaltung:**

Zu den im Vorspann der Anfrage erwähnten allgemeinen Anwohnerberichten über eine neue Gebäudeerrichtung (auf bisherigen Parkplätzen) ist festzuhalten, dass hier der geplante Neubau eines Gebäudes mit Facharztpraxen gemeint sein dürfte. Dazu ging am 02.06.2020 ein Bauantrag ein, welcher am 09.11.2021 genehmigt worden ist. Mit diesem Bauvorhaben soll ein zweigeschossiges Gebäudes errichtet werden, welches als Facharztzentrum 2 projektiert ist.

Bei einem Bauantragsverfahren handelt es sich um ein vertrauensgeschütztes Verwaltungsverfahren, welches von seiner Rechtsnatur her nicht zur allgemeinen Veröffentlichung oder gar allgemeiner öffentlicher Detaildiskussion bestimmt ist. Die Prüfung und Entscheidung von Bauanträgen ist nicht in das Ermessen der Stadt Köln gestellt, sondern erfolgt nach den bestehenden Bundes- und Landesgesetzen. Nach diesen maßgebenden Gesetzen war keine etwaige Verfahrensbeteiligung von auch nur evtl. einzelnen Dritten Personen (Kreis der Nachbarschaft) hier vorgeschrieben.

Die Maßgabe zur Vorstellung eines konkreten Bauvorhabens in der Politik ist in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln geregelt. Demnach ist an die jeweilige Bezirksvertretung eine Information zu geben wenn ein Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen ist und die Größe des zu bebauenden Grundstücks 3.000 qm übersteigt.

Das Gesamtareal des Heilig-Geist-Krankenhauses besteht nicht aus einem, sondern vielen einzelnen Grundstücken. Diese werden bekanntlich nicht nur als Krankenhaus, sondern auch zu anderen Zwecken wie Kindertagesstätte und Facharztseinrichtungen genutzt. Vor allem sind zudem Teile dieser Einzelgrundstücke zu Erschließungszwecken (Fahrwege) baurechtlich festgelegt.

Die Größe der zur Realisierung des Facharztzentrum 2 zu bebauenden Grundstücksfläche ist ca. 1700 qm. Von daher ist keine Vorstellung in der Bezirksvertretung Nippes pflichtig gewesen

#### **Frage 2:**

Wie viele Parkplätze fallen auf dem Krankenhaus-Grundstück durch das Bauvorhaben weg?

**Antwort der Verwaltung:**

Durch das in Antwort zu Frage 1 geschilderte Bauvorhaben entfallen 27 bislang vorhandene Kfz-Stellplätze; es werden aber auch in gleichem Zug an dem Neubaubjekt 5 neue Kfz-Stellplätze errichtet.

**Frage 3:**

Wie viele Stellplätze unterliegen aufgrund früherer Baugenehmigungen der Bindungswirkung als Stellplatznachweise auf dem eigenen Grundstück?

**Antwort der Verwaltung:**

Baurechtlich notwendig sind für sämtliche Nutzungen auf dem Areal des Krankenhauses 286 Kfz-Stellplätze. Es sei noch angefügt, dass (inkl. Berücksichtigung des in Antwort zu Frage 1 geschilderten Bauvorhabens) auf dem gesamten Krankenhaus-Areal 355 Kfz-Stellplätze vorhanden sind.

**Frage 4:**

Wie viele Bäume sind in den vergangenen zehn Jahren auf dem Grundstück des Heilig-Geist-Krankenhauses gefällt worden, ohne dass eine Ersatzpflanzung vorgenommen wurde?

**Antwort der Verwaltung:**

Diese Frage kann so pauschal nicht beantwortet werden da die Entfernung von Bäumen, die nicht der Baumschutzsatzung unterliegen, weder antrags- noch meldepflichtig ist. Zu dieser Kategorie liegen der Verwaltung somit keine Zahlen vor.

Bei der (anderen) Kategorie von Bäumen, die der Baumschutzsatzung unterliegen, muss zwischen genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Bäumen unterschieden werden.

Bei anzeigepflichtiger Entfernung von Bäumen handelt es sich um komplett abgestorbene oder zumindest sehr stark abgängige Bäume, welche gemäß § 4 Abs. 6 der Baumschutzsatzung freigegeben werden. Für solche Fällungen können seitens der Verwaltung keine Ersatzpflanzungen festgesetzt werden, da die Entnahme dieser Bäume keinen ökologischen Verlust darstellen. In den letzten 10 Jahren wurden insgesamt 25 abgestorbene Bäume auf Anzeige hin zur Entfernung ohne Ersatzpflicht freigegeben.

Zu antragspflichtiger Entfernung von Bäumen sind in den letzten 10 Jahren die Fällung von 30 Bäumen genehmigt und gleichzeitig insgesamt 45 Ersatzpflanzungen festgesetzt worden.